An die

Gemeinde Lauben
Frau Wonner, Herr Dietz
Dorfstr. 2
87493 Lauben

Antrag auf Anordnung

verkehrsregelnder Maßnahmen gem. § 45 StVO

Eingangsvermerk der Behörde

Aktenzeichen/Nr.:

Datum der Genehmigung:

Antragsdatum: _____

Der unten genannte (Bau-)Unternehmer plant Arbeiten im Straßenraum/Straßenbauarbeiten. Zur Sicherung der Arbeitsstellen (Arbeitsbereich), sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

Der Antrag muss mindestens **4 Werktage vor Beginn der Maßnahme** bzw. **14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei Umleitung über die Kreisstraße** bei der Gemeinde Lauben eingegangen sein. Bei verspätetem oder unvollständigem Eingang des Antrags gibt es keine Garantie auf rechtzeitige Bearbeitung. Bei Bearbeitung dieser besonders eilbedürftigen Anordnungen wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 20 € fällig.

Firma	Name, Vorname
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hs.Nr.)	Telefon
E-Mail	
Verantwortlicher Bauleiter/Ansprechpartner	Mobiltelefon

Ort der Sperrung (Straße, Hs.Nr.)			
Dauer der Sperrung vom bis ggf. Uhrzeit (bei Tagesbaustellen)			
für den Fahrzeugverkehr	☐ vollständig	☐ halbseitig	☐ teilweise
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	☐ vollständig	☐ halbseitig	☐ teilweise
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	☐ vollständig	☐ halbseitig	☐ teilweise
Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche	Rad-/Gehweg m	Straße m	
Grund der Sperrung			
Lage der Baustelle	☐ innerorts	☐ außerorts	☐ am Übergang vom Außer in den Innerortsbereich
Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung soll nach	☐ Verkehrszeichenplan (vorzulegen bei größeren Baustellen) ☐ außerorts, Regelplan Nr. _____ ☐ Innerorts, Regelplan Nr. _____ ☐ Umleitungsplan ☐ Verkehrssicherungseinrichtung		

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und nach Beendigung der Maßnahme entfernt, sowie die Lichtsignalanlage fachgerecht bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat.
Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast, sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Anlagen: ☐ Lageplan
☐ Verkehrszeichenplan
☐ Regelplan

_____
Unterschrift/Stempel